



Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Vernehmlassung

Allgemeine Bemerkungen:

Die EKR stellt fest, dass sich der Gesetzestext um geschlechtsneutrale und wertfreie Formulierungen bemüht. Die Integration erhält den ihr seit langem zustehenden angemessenen Stellenwert. Insgesamt wird jedoch auf frauenspezifische Belange zu wenig eingegangen.

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Die EKR begrüsst es, dass bereits in der Beschreibung des Gegenstands die Förderung der Integration genannt wird. Es ist jedoch nicht nur die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern, sondern die gegenseitige Integration zwischen einheimischer und zugewanderter Bevölkerung, die eine Voraussetzung für ein konfliktarmes Zusammenleben darstellt.

→ Die EKR würde eine solche auf Gegenseitigkeit aufgebaute Formulierung vorziehen.

2. Kapitel: Migrationspolitik

Art. 3 Die EKR begrüsst insgesamt den ganzheitlichen Ansatz, der in diesem Artikel enthalten ist. Eine verfeinerte Aufschlüsselung wäre jedoch angebracht, der insbesondere auch den oben erwähnten Aspekt der gegenseitigen Annäherung, berücksichtigt, die ja auch kommuniziert werden muss. Eine solche Kommunikationspolitik trägt aktiv zur Verminderung von fremdenfeindlichen Regungen bei und dient damit der gegenseitigen Integration.

→ Wir schlagen vor:
Die Migrationspolitik umfasst die:
a. Zulassungspolitik betr. Ausländerinnen und Ausländern
b. Aufnahmepolitik betr. Asylsuchende und Flüchtlinge
c. Integrationspolitik
d. Migrationsaussenpolitik
e. Kommunikationspolitik.

Art. 4 Die EKR begrüsst, dass die Zulassung in keiner Weise von Bedingungen der Herkunft oder von kulturellen Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Es gilt jedoch, die individuellen beruflichen und gesellschaftlichen Integrationschancen

flexibel zu werten und zum Beispiel auch die speziellen Bedürfnisse zuwandernder Frauen zu berücksichtigen. Nicht einverstanden sind wir mit der negativen Formulierung von 4.d., weil damit gleich wieder ein vermeintliches Gefahrenmoment der Migration heraufbeschworen wird.

→ Wir schlagen vor:
 Art. 4 d. *die Zuwanderung trägt einer ausgeglichenen und sozialen Entwicklung Rechnung.*

Art. 5 Die EKR begrüsst die Formulierung dieses Artikels, insbesondere die darin enthaltene Erkenntnis einer gegenseitigen Annäherung (um so mehr wünschen wir dies auch in Art. 1 enthalten!). Folgende Formulierung scheint uns angemessener das Dauerengagement wiederzugeben, das der Bund nun in der Integrationsförderung eingegangen ist.

→ Wir schlagen vor:
 Art. 5 b: zu wecken und zu fördern.

Art. 6 Die EKR begrüsst die Formulierung zur Migrationsaussenpolitik, weil diese der globalen Chancengleichheit Rechnung tragen will.

Art. 10 Die EKR erachtet es als schwerwiegend, dass eine Beschwerde gegen den Erlass eines Einreiseverbots faktisch unmöglich sein wird, weil der/die Einreisewillige über sein Beschwerderecht nicht orientiert wird und eine dazu nötige Verfügung unmittelbar nach der Einreiseverweigerung verlangt werden muss.

→ Wir schlagen folgende Formulierung vor:
 Art. 10 Abs. 2: *Wird die Einreise verweigert, erlässt die zuständige Bundesbehörde auf Verlangen eine gebührenpflichtige Verfügung. Das Begehren ist innert 10 Tagen zu stellen.*

Art. 24 Die EKR kann sich mit dem Ausschluss von Vorläufig Aufgenommenen und von länger anwesenden Asylsuchenden betr. die Vorrangliste zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht einverstanden erklären.

Die nicht erfolgte Integration von lange Anwesenden mit humanitärem Status trägt zu Spannungen in der einheimischen Bevölkerung bei, die der Meinung ist, diese Menschen würden gewollt von der Fürsorge leben. Der Staat sollte aktiv die volle Integration dieser Menschen fördern und hier nicht eine Ausschlusspolitik betreiben. Die gleichen Überlegungen gelten für länger anwesende Asylsuchende und Schutzbedürftige.

→ Wir schlagen vor:
 Art. 24 d: *Personen, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden.*

Art. 24 e: Asylsuchende nach vierjährigem Aufenthalt in der Schweiz.

Art. 24f: Schutzbedürftige gemäss Art. 4 des Asylgesetzes.

Art. 26 Die EKR hat sich 1996 für die Abschaffung des Drei-Kreise-Modells eingesetzt, weil sie diskriminierende Wirkung auf Personen aus dem Dritten Kreis in unserem Land festgestellt hatte. Sie befürchtet nun die Rückkehr ähnlicher Mechanismen im Zwei-Kreise-Modell, nämlich eine potentiell diskriminierende Wirkung auf bereits im Lande lebende Menschen aus dem Zweiten Kreis.

Ziel des neuen Ausländergesetzes muss auch sein, Benachteiligungen unter Ausländerinnen und Ausländern zu vermeiden. Es ist zu befürchten, dass beim dualen System wiederum über die Asylummigration ein Zugang in die Schweiz gesucht wird – und zwar sowohl von Arbeitgebern, welche die unqualifizierten Arbeitskräfte brauchen wie auch von den Zuwanderungswilligen aus dem Zweiten Kreis. Damit eröffnet sich erneut der Teufelskreis einer versteckten Zuwanderung, welche auch von der Wirtschaft gedeckt wird. Die Folgen sind Einreisen über Schlepper, unberechtigte Asylgesuche usw. Dies wiederum sind genau die Themen, welche in der Bevölkerung die negativen Bilder über sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“, „Asylmissbrauch“, „Ausländerkriminalität“ usw. hervorrufen und die Fremdenfeindlichkeit ansteigen lassen.

Ein weiterer Punkt ist, dass Frauen oft nicht die gleichen Qualifikationskriterien erfüllen wie Männer, weil ihnen der Zugang zu qualifizierten Tätigkeiten verwehrt ist. Es sollte nicht so weit kommen, dass der – von uns als sehr zweifelhaft erachtete – Tänzerinnenstatus oder die (Schein-)Ehe den einzigen Zugang in die Schweiz für Frauen aus Drittländern eröffnet. Der Staat hat unseres Erachtens deshalb alles Interesse daran, über die Gleichbehandlung solche Missstände zu vermeiden.

→ Wir schlagen vor:

Art. 26 a: Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen können an Führungskräfte, Spezialisten und andere Arbeitskräfte ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten erteilt werden, sofern dies den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen entspricht.

Wir halten auch in Abs. 2 den gesamtgesellschaftlichen und sozialen Aspekt der Integration für wichtiger (s. oben) als dies im vorgeschlagenen Text enthalten ist. Zudem lehnt es die EKR ab, dass aus Sprachkenntnissen und Alter bereits bei der Zulassung Kriterien abgeleitet werden.

→ Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Abs. 2: die berufliche und soziale Anpassungsfähigkeit eine nachhaltige Integration in den schweizerischen Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Umfeld erwarten lassen.

Art. 33 Im bestehenden Art. 33, der mögliche noch näher zu umschreibende Ausnahmen der Zulassung umfasst, wünscht die EKR einen neuen Absatz einzufügen.

Die EKR hat in verschiedenen Zusammenhängen auf die zentrale Rolle religiöser Führer und geistlicher Lehrpersonen bei der Integration hingewiesen. Es muss die

Möglichkeit offen gehalten werden, dass religiöse Minderheiten, die nicht den etablierten Glaubensgemeinschaften angehören, für ihre Seelsorge Anträge für Aufenthaltsbewilligungen von Geistlichen einreichen können.

→ Wir schlagen vor:

Art. 33 d neu: die geistliche Betreuung sowie die kulturelle und religiöse Integration der Migrantinnen und Migranten sicherzustellen.

Art. 33^{bis} Die EKR schliesst sich der Meinung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe an, dass ein eigener Artikel betr. Härtefälle aufzunehmen sei. In der Optik der EKR trägt dieser neue Art. 33 dazu bei, die Menschenwürde und Menschenrechte der Zuwandernden in den Belangen, Familie, Frauenrechte, Kinderrechte, Gesundheit, Schutz vor Gewalt und Verfolgung zu schützen und widerspiegelt die humanitäre Tradition der Schweiz. Die EKR würde es sehr begrüessen, wenn ein solch neuer Art. 33 ins AuG aufgenommen würde.

Mit Punkt f. würde ein bereits seit längerem bestehendes frauenpolitisches Postulat wenigstens teilweise berücksichtigt, dem die EKR im Sinne des Schutzes der Menschenrechte ebenfalls viel Gewicht gibt (s. unten Antwort zu Frage 7.) Konsequenterweise muss im jetzigen Art. 33 Punkt b. gestrichen und dieser Art. neu als Art. 33^{bis} aufgeführt werden.

→ Textvorschlag gemäss SFH:

Art. 33 neu: Härtefälle

Liegt ein persönlicher Härtefall vor, so kann als Ausnahme zu den Zulassungsvorschriften eine Jahresaufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere

- a. die Situation von Kindern,*
- b. die Situation von Familien*
- c. verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zu Personen in der Schweiz*
- d. gesundheitliche Gründe*
- e. Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind*
- f. Personen, die Opfer von Gewalt in Ehe und Partnerschaft geworden sind*
- g. die Länge der Aufenthaltsdauer in der Schweiz*
- h. die Integration in die schweizerischen Verhältnisse*
- i. Vorbereitung einer Heirat.*

Art. 35/36 Bereits die Jahresaufenthaltsbewilligung ist von einer Erwerbstätigkeit abhängig. Hat eine zugewanderte Person über diese Jahre hinweg gearbeitet, so hat sie einen Anspruch auf Fürsorgeleistung, da sie auch die entsprechenden Beiträge und Steuern entrichtet hat. Eine im Zeitpunkt der Umwandlung des Aufenthalts zur Niederlassungsbewilligung bestehende Fürsorgeabhängigkeit darf diesen Anspruch nicht beeinträchtigen. Zudem scheint uns der Gesetzestext widersprüchlich, wenn einerseits festgehalten wird, die Niederlassung dürfe *nicht mit Auflagen verbunden werden*, und drei Zeilen weiter unten gerade eine solche Auflage genannt wird.

→ Die EKR beantragt, in beiden Paragraphen die Formulierung *sie nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind* zu streichen.

Art. 39 Die EKR ist der Meinung, dass sich im Lande befindliche Aufenthalter und Aufenthalterinnen aller Kategorien möglichst gleich behandelt werden sollen.

- Wir beantragen deshalb
Art. 39, Abs. 2 zu streichen und Abs. 1 zu formulieren:
Art. 39, 1: Wollen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung oder einer vorläufigen Aufnahme ihren Lebensmittelpunkt in einen anderen Kanton verlegen, so müssen sie im voraus eine Bewilligung des neuen Kantons beantragen.

Art. 44/45/46/47

Eine Ungleichbehandlung bezüglich des Ehelebens für Ausländerinnen und Ausländer und für Schweizerinnen und Schweizer (s. BGE 118 Ib 150f E3c und ZGB zu getrenntem Wohnsitz) kommt einer Diskriminierung gleich. Die EKR lehnt die Formulierung, die ein Zusammenleben zur Bedingung macht, deshalb ab.

- Im Sinne eines kontinuierlichen Abbaus von Ungleichbehandlungen beantragt die EKR, in beiden Paragraphen wenn sie zusammenleben zu streichen.

Um zudem eine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare (Art. 8 BV) zu vermeiden, sollte ein Absatz beigefügt werden, der die in eheähnlicher Partnerschaft verbundenen Personen unabhängig ihrer sexuellen Ausrichtung mit einschliesst.

- **Art. 46** Die Bedingung, eine „angemessene Wohnung vorweisen zu können“ wird von kantonalen oder gemeindlichen Beamten/innen sehr unterschiedlich ausgelegt, teilweise auch anders, als man es für eine Schweizer Familie tun würde. Zudem muss die Wohnung nicht nur der Familiengrösse, sondern auch dem Einkommen entsprechen.
- Wir beantragen die Streichung von b. *eine angemessene Wohnung vorhanden ist.*

Art. 53 Die EKR begrüsst diesen Artikel zur Förderung der Integration, die ein wesentlicher Bestandteil jeder Ausländerpolitik und einer Politik zur Förderung des Zusammenlebens sein muss.

Es ist deshalb nicht einsichtig, warum sich das Engagement des Bundes – auf welches lange gewartet wurde! – nur in einer „Kann-„Formulierung niederschlägt. Der Bund sollte im Gegenteil eine kontinuierliche Integrationspolitik sichern.

- Wir beantragen:
Art. 32, 2: Der Bund richtet für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern finanzielle Beiträge aus....

Art. 55 Die EKR begrüsst die Formulierung von Art. 55 in den zwei reziproken Abschnitten. Nach Art. 4 des Internat. Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ist der Staat selbst verpflichtet, positive Massnahmen zu treffen, um das „Aufreizen zu Rassendiskriminierung“ zu verhindern. Dies bedeutet auch, eine aktive, auf Verständigung ausgerichtete Kommunikationspolitik zu betreiben. Der unten formulierte Artikel ist kongruent zu unserem Kommentar zu Art. 3 (s. oben).

→ Wir beantragen einen Abs. 3:
Art. 55 Information und Kommunikation
Art. 55, 3: Bund und Kantone betreiben eine aktive Kommunikationspolitik zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung.

Art. 59 Die EKR plädiert im Blick auf die Menschenrechte für eine aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine verfügte Wegweisung. Die Missachtung von Wegweisungshindernissen könnte die Verletzung von Völkerrecht wie Art. 2,3 oder 8 EMRK zur Folge haben. Ausserdem kann der Vollzug einer Wegweisung unzumutbar sein. Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung kann für die betroffene Person schwerwiegende, nicht wieder gutzumachende Folgen haben.

→ Wir beantragen:
Art. 59, 3: streichen.

Art. 61/62 Wir halten ein Einreiseverbot aufgrund der Tatsache, dass jemand Fürsorgekosten verursacht hat, als nicht kompatibel mit der Recht auf soziale Sicherheit (Art. 9 UN-Pakt I).

→ Wir beantragen:
Abs. 1 c ist zu streichen. Dasselbe gilt für Art. 62 Abs. 1c.

4. Abschnitt: Sicherungs- und Zwangsmassnahmen

Im Lichte der Gleichbehandlung und des spezifischen Schutzes, welche „vulnerable groups“ – und zu diesen sind Migrantinnen und Migranten zu zählen - vom Staat erhalten sollten, stellen die Zwangsmassnahmen nach Meinung der EKR einen Grenzfall der Zulässigkeit dar. Sie beinhalten eine Ungleichbehandlung zwischen Ausländern/innen und Schweizern/innen, da Ausländern/Ausländerinnen die Freiheit bei einem Verhalten entzogen wird, das kaum einen Unrechtsgehalt aufweist und bei vergleichweisen Vergehen von Schweizer Bürgerinnen und Bürger anders gewichtet wird.

Nach den Informationen, welche die EKR von NGOs erhält, werden in den Kantonen den völker- und menschenrechtlichen Vorschriften bei der Anwendung der Zwangsmassnahmen nicht immer nachgelebt. So gibt es in einigen Kantonen entgegen den Vorschriften keine separate Unterkünfte für Ausländerinnen und

Ausländer, welche aufgrund der Zwangsmassnahmen festgehalten werden. Es werden auch Minderjährige zusammen mit Erwachsenen festgehalten.

Nach Meinung der EKR ist ganz genau zu prüfen, ob die Zwangsmassnahmen bei Angehörigen unterschiedlicher nationaler Herkunft nicht unterschiedlich angewandt werden (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen, 22. Dezember 1993, S. 314).

Aus den oben genannten Gründen lehnt die EKR eine weitere Verschärfung der Zwangsmassnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern ab.

- Die EKR beantragt, dass über die Anwendung und Auswirkung der Zwangsmassnahmen bezüglich der Menschenrechtskonventionen, des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots der Bundesverfassung eine unabhängiges wissenschaftliches Gutachten erstellt wird.

11. Kapitel: Vorläufige Aufnahme

Die EKR nimmt nicht zu einzelnen Artikeln des Kapitels Stellung. Aus dem Blickwinkel der Rassismus- und Fremdenfeindlichkeitsbekämpfung hält es die EKR grundsätzlich für nicht akzeptabel, dass sich eine grössere Gruppe von Personen während zehn Jahren oder noch länger in unserem Lande aufhält, ohne integriert zu werden und mit sehr beschränkten Rechten ausgestattet (Familiennachzug, Zugang zu Erwerbstätigkeit, Kantonswechsel, Bemessung der Fürsorgeleistungen, Abgabe von Sicherheitsleistungen).

Damit wird eine Form von Ausgrenzung geschaffen, die von Aufenthaltsstatus – d.h. direkt von staatlichem Handeln – abhängig ist. Diese Politik widerspricht Art. 2 und Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

- Die EKR beantragt: Der Status der Vorläufigen Aufnahme muss nach Meinung der EKR entsprechend seiner Dauer in ordentliche Bewilligung mit den entsprechenden Pflichten und Rechten überführt werden. Die EKR schlägt vor, dass nach fünfjährigem Aufenthalt ein Anspruch auf eine ordentliche Jahresaufenthalterbewilligung besteht.



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)
 Commission fédérale contre le racisme (CFR)
 Commissione federale contro il razzismo (CFR)
 Cumissiun federala cunter il razzissem (CFR)

Antworten der EKR auf den Fragenkatalog

1. Erachten Sie das vorgeschlagene Kapitel 2 des Gesetzesentwurfs als sinnvoll und notwendig?

Ja, unter Einbezug der von uns vorgeschlagenen Modifikationen.

2. Sind Sie mit den in Art. 3-6 enthaltenen migrationspolitischen Grundsätzen einverstanden?

Ja, unter Einbezug der von uns vorgeschlagenen Modifikationen.

3. Wie beurteilen Sie eine allfällige Stationierung von Verbindungsbeamten des Grenzwachtkorps in den Auslandvertretungen....?

4./5. Sind sie mit den allgemeinen/persönlichen Zulassungsvoraussetzungen für erwerbstätige Personen aus Staaten ausserhalb der EU und EFTA einverstanden?

Nein. Die Beschränkung auf „qualifizierte“ Arbeitskräfte aus Drittstaaten kann zu Ungleichbehandlungen führen. Zudem ist die spezifische Situation von Migrantinnen nicht berücksichtigt. Die EKR befürchtet eine Diskriminierung aufgrund ethnischer oder nationaler Herkunft oder des Geschlechts. Der Staat selbst soll möglichst nicht-diskriminierend handeln, was unter diesen Voraussetzungen schwierig zu erfüllen ist. Im Detail s. oben, Art. 26.

6. Befürworten Sie die vorgeschlagene weitgehende berufliche und geografische Mobilität von dauerhaft anwesenden Ausländerinnen und Ausländern?

Ja, insbesondere unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller im Lande wohnhaften Menschen. Im Detail s. oben zu Art. 39.

7. Zur Parlamentarischen Initiative Goll

Die EKR hat sich bereits mehrfach für einen zivilstandsunabhängigen Aufenthaltsstatus stark gemacht. Sie bemängelt, dass dies in dem Gesetzesentwurf nicht enthalten ist. Ein Teil der Härtefälle könnte über die von uns – gemäss der Vorlage der SFH – oben aufgeführte Neuformulierung von Art. 33bis f aufgefangen werden.

8. Erachten Sie das Erfordernis des Zusammenlebens der Ehegatten aus Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht als sinnvoll....?

Nein, weil es der modernen Lebensweise – gerade auch bedingt durch ökonomische Zwänge – zu einem guten Teil nicht mehr entspricht. Zudem ist die Ungleichbehandlung gegenüber Schweizerinnen und Schweizern nicht statthaft.

9. Befürworten Sie die neu geschaffene Möglichkeit des Familiennachzugs ohne Rechtsanspruch auch für Personen mit einer Kurzaufenthalterbewilligung.

Ja, die EKR ist der Meinung, dass eine Aufsplitterung der Rechte unter verschiedenem Aufenthaltsstatus möglichst vermieden und einer Gleichbehandlung nachgelebt werden sollte. Wie Untersuchungen zeigen, hat die Familie einen stabilisierenden Einfluss, was durchaus im Interesse des sozialen Friedens und der Integration ist. Familiennachzug ist deshalb bei ordentlichem Aufenthalt immer zu gewährleisten.

10. Erachten Sie die Beschränkung des kantonalen Instanzenzugs im Beschwerdeverfahren als sinnvoll?

11. Sind Sie mit der generellen Erhöhung der Strafandrohungen und der Einführung von neuen Straftatbeständen (v.a. Täuschung der Behörden) einverstanden?

Die EKR ist der Meinung, dass in vielen Fällen eine illegale Einreise eine Notmassnahme von Flüchtlingen ist. Sie sollte daher nicht bestraft werden. Es gilt zudem, eine Politik zu führen, die nicht von Negativannahmen gegenüber Einwanderungswilligen ausgeht.

12. Befürworten Sie die Möglichkeit, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Unternehmerinnen und Unternehmer im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit für eine gewisse Zeit von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden können?

Ja, da es gilt, einem Doppelspiel von Wahrung der Interessen der Wirtschaft und gleichzeitig der Bestrafung von Menschen Einhalt zu gebieten.

13. Befürworten Sie die Einführung einer gesetzlichen Regelung, wonach der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin die Durchführung einer Eheschliessung verweigert, wenn.....?

Die EKR stellt sich gegen diese Lösung, weil sie das Menschenrecht auf Eheschliessung tangiert. Sie geht zudem von einer Negativannahme betr. die Handlungsmotive von Zuwanderern und Zuwanderinnen aus, die leicht in eine fremdenfeindliche Haltung allgemein umschlagen könnte.

14. Würden Sie die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung im ZGB begrüßen, wonach die zuständigen Behörden Ehen für ungültig erklären, wenn sie in rechtsmissbräuchlicher Absicht geschlossen wurde?

Nein, das Rechtsmissbrauchsverbot ist ausreichend. Eine solche Regelung würde die Beamten zu Schnüfflern im Privatleben machen und könnte zu unverhältnismässigen Eingriffen in dieses

führen. Es gilt auch hier das Gleichbehandlungsgebot zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft.

15. Schlagen Sie andere, vorstehend nicht erwähnte Möglichkeiten zur Bekämpfung von Scheinehen vor?

Die EKR hält die Diskussion um die „Scheinehen“ für einen Teil eines fremdenfeindlichen Diskurses. Viele auch schweizerische Ehen werden aus verschiedenen Gründen geschlossen und sind ebenfalls durch finanzielle Interessen und Abhängigkeiten geprägt.

- Die EKR plädiert dafür, das Thema – wo angebracht – im Rahmen des Rechtsmissbrauchsverbots zu behandeln, und die politische Diskussion darüber zu beenden.